

Lieferengpässe bei Kinderarzneimitteln

Apotheken dürfen Kinderarzneimittel, die auf der sogenannten [Dringlichkeitsliste](#) stehen und nicht verfügbar sind, neuerdings auch gegen Rezepturarzneimittel austauschen. Eine Rücksprache mit dem verordnenden Arzt ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat eine Übersicht von, insbesondere in der Infektionssaison essenziellen Kinderarzneimitteln, die einer angespannten Versorgungssituation unterliegen könnten (§ 129 Absatz 2b SGB V), erstellt. Arzneimittel, die auf der Dringlichkeitsliste stehen und zum Beispiel wegen eines Lieferengpasses nicht verfügbar sind, dürfen in der Apotheke ohne Rücksprache mit dem verordnenden Arzt nun auch gegen ein wirkstoffgleiches Rezepturarzneimittel und gegebenenfalls in einer anderen Darreichungsform ausgetauscht werden.

Bislang war im Falle eines Lieferengpasses der Austausch auf wirkstoffgleiche Fertigarzneimittel beschränkt, wobei die Apotheken von der Packungsgröße, Packungszahl und Wirkstärke abweichen konnten, sofern die verordnete Gesamtmenge des verordneten Wirkstoffs nicht überschritten wurde. Diese Regelung wurde im Sommer mit dem Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz eingeführt und gilt nach wie vor für alle Arzneimittel, die nicht auf der Dringlichkeitsliste Kinderarzneimittel stehen.

Im Pflegestudiumstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber zudem geregelt, dass Verordnungen von Arzneimitteln, die auf der Dringlichkeitsliste stehen, nicht als unwirtschaftlich gelten (§ 106b Absatz 1c SGB V).

[Quelle Praxismeldungen der KBV vom 21.12.2023](#)